

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Notwendigkeit der Abwassergebührekalkulation .....</b>                  | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Ergebnisse der Abwassergebührekalkulation 2020 - 2023.....</b>          | <b>2</b> |
| 2.1      | Schmutzwassergebühr für Volleinleiter .....                                | 2        |
| 2.2      | Abwassergebühr für Teileinleiter.....                                      | 3        |
| 2.3      | Niederschlagswassergebühr.....   | 3        |
| 2.4      | Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen.....        | 3        |
| 2.5      | Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben .... | 4        |
| 2.6      | Entwässerungsspezifische Verwaltungsgebühren und Auslagen.....             | 4        |
| <b>3</b> | <b>Sonstige Ergebnisse der Abwassergebührekalkulation 2020 - 2023.....</b> | <b>5</b> |
| 3.1      | Kostenanteil Straßenbaulastträger.....                                     | 5        |
| 3.2      | Verzinsung des Anlagenkapitals.....  | 5        |
| 3.3      | Einleitungsentgelt für Umlandgemeinden.....                                | 5        |
| <b>4</b> | <b>Fazit .....</b>   | <b>6</b> |
| 4.1      | Fortführung der Härtefallregelung .....                                    | 6        |
| 4.2      | Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes .....                          | 7        |

---

# 1 Notwendigkeit der Abwassergebührenkalkulation

Der derzeitige Kalkulationszeitraum von 2016 bis 2019 läuft zum 31. Dezember 2019 aus. Insofern ist dem Stadtrat im September 2019 die neue Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2023 zur Entscheidung vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt muss die Satzung entsprechend der Regelungen der Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde (dem Thüringer Landesverwaltungsamt) vorgelegt werden. Sofern keine Beanstandungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde geltend gemacht werden, ist die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Da die Stadtratssitzung am 25. September 2019 die letzte Sitzung ist, die eine Veröffentlichung der Satzung in 2019 sicher gewährleistet, sollte nach Möglichkeit eine Beschlussfassung in dieser Sitzung im September erfolgen. Eine Vertagung und Beschlussfassung in der Stadtratssitzung im November birgt das erhebliche Risiko, dass die Satzung im Jahr 2019 nicht veröffentlicht wird. In diesem Fall müsste eine sehr aufwendige Nachveranlagung der Abwassergebühren erfolgen. Diese Problematik hat 2012 bei der damaligen Änderung der Gebührensatzung zu erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen und verschiedenen Rechtsstreiten, die z. T. noch heute anhängig sind, geführt.

Aufbauend auf dem Jahresabschluss 2018 und den Nachkalkulationen der Abwassergebühr für die Wirtschaftsjahre von 2015 bis 2018 wurde vom Entwässerungsbetrieb (EBE) die Kalkulation durchgeführt. Die Hintergründe und Auswirkungen der Neukalkulation werden nachfolgend für die einzelnen Gebührenarten erläutert.

## 2 Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2020 - 2023

### 2.1 Schmutzwassergebühr für Volleinleiter

Diese Gebühr betrifft Abwasserkunden/Verbrauchsstellen, die am öffentlichen Kanal und an einer öffentlichen Kläranlage angeschlossen sind.

Der Anteil der als Volleinleiter zu veranlagenden Verbrauchsstellen beträgt ca. 82,93 % aller 41.017 Verbrauchsstellen (Stand 31.12.2018).

Bisherige Gebühr: 1,90 Euro/m<sup>3</sup>                      Künftige Gebühr: 1,82 Euro/m<sup>3</sup>

Ursache der Senkung:

Die Nachkalkulationen für den Zeitraum von 2015 bis 2018 ergaben eine Überdeckung in Höhe von 8.957 T Euro. Diese Überdeckung resultiert aus einer gegenüber der Vorkalkulation 2016 - 2019 um jährlich ca. eine Million Kubikmeter erhöhte Veranlagungsmenge für Schmutzwasser. Entgegen des Planansatzes von ca. 9 Millionen Kubikmeter wurden pro Jahr ca. 10 Millionen Kubikmeter veranlagt. Die erhöhte Veranlagungsmenge ergibt sich einerseits aus der steigenden Einwohnerzahl in der Landeshauptstadt, andererseits aber auch aus dem kanalseitigen Anschluss von „Grubenkunden“ und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

---

## 2.2 Abwassergebühr für Teileinleiter

Diese Gebühr betrifft Abwasserkunden, die eine Grundstückskläranlage betreiben, deren Ablauf in eine öffentliche Teilortskanalisation eingeleitet und nicht in einer öffentlichen Kläranlage behandelt wird.

Der Anteil der als Teileinleiter zu veranlagenden Verbrauchsstellen beträgt 2,56 % aller Verbrauchsstellen.

Bisherige Gebühr: 0,72 Euro/m<sup>3</sup>

Künftige Gebühr: 0,84 Euro/m<sup>3</sup>

Ursache des Anstiegs:

Die Erhöhung der Abwassergebühr für Teileinleiter ist begründet durch die nur geringfügige Senkung (rund 10 %) des Entgeltbedarfs bei gleichzeitiger Abnahme der Schmutzwassermengen im Vergleich zum Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Kostenüberdeckungen für die Kalkulation im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 die aktuelle Gebühr (2016 bis 2019) erheblich gesenkt haben.

## 2.3 Niederschlagswassergebühr

Diese Gebühr betrifft die befestigte, nach Abflussbeiwerten gewichtete und am öffentlichen Kanal angeschlossene Fläche der Grundstücke der Abwasserkunden.

Bisherige Gebühr: 0,76 Euro/m<sup>2</sup>

Künftige Gebühr: 0,80 Euro/m<sup>2</sup>

Ursache des Anstieges:

Das der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr zu Grunde liegende Mengengerüst hat sich dahingehend sukzessive verändert, dass sich einerseits die Bemessungsfläche (befestigte und nach Abflussbeiwerten gewichtete sowie an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene Grundstücksfläche) durch den Neubau von Wohn- und Gewerbegebieten nur leicht erhöht hat. Andererseits hat sich der Entgeltbedarf (2020 - 2023) für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers durch den zunehmenden Bau und Betrieb von Rückhalteanlagen (Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle o.ä.) um rund 1,8 Millionen Euro erhöht. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen.

## 2.4 Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen

Diese Beseitigungsgebühr betrifft Abwasserkunden, die eine private Grundstückskläranlage betreiben. Die Gebühr wird nach der Menge des per Achse entsorgten Fäkalschlammes veranlagt.

Der Anteil der mit der Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm zu veranlagenden Verbrauchsstellen beträgt 6,33 % aller Verbrauchsstellen. Davon beträgt der Anteil der dauerbewohnten Grundstücke 4,62 % aller Verbrauchsstellen. Der Anteil zur gärtnerischen

---

Nutzung und Sonstige (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen) beträgt 1,71 % aller Verbrauchsstellen.

Bisherige Gebühr: 36,53 Euro/m<sup>3</sup>

Künftige Gebühr: 41,97 Euro/m<sup>3</sup>

Ursache des Anstieges:

Die Steigerung der Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm resultiert hauptsächlich aus den deutlich gestiegenen Kosten für die Entnahme und den Transport des Fäkalschlammes. Diese Leistungen werden im Auftrag des EBE durch die Stadtwirtschaft der Stadtwerke Erfurt erbracht. Die Kosten wurden 2019 von der Stadtwirtschaft neu kalkuliert und tragen den über die Jahre gestiegenen Kosten Rechnung. Die Kalkulation und die Kostenansätze der Stadtwirtschaft sind für den EBE plausibel. Der EBE hat insofern keine Möglichkeit auf diese Kostenanteile einzuwirken.

Ein weiterer Grund für die Kostensteigerung liegt in dem Rückgang der zu entsorgenden Menge an Fäkalschlamm.

## **2.5 Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben**

Diese Beseitigungsgebühr betrifft Abwasserkunden, die eine abflusslose Abwassersammelgrube betreiben. Sie wird nach der Menge des per Achse entsorgten Abwassers veranlagt.

Der Anteil der mit der Beseitigungsgebühr für abflusslose Sammelgruben zu veranlagenden Verbrauchsstellen beträgt 10,74 % aller Verbrauchsstellen. Davon beträgt der Anteil der dauerbewohnten Grundstücke 1,44 % aller Verbrauchsstellen. Der Anteil zur gärtnerischen Nutzung und Sonstige (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen) beträgt 9,30 % aller Verbrauchsstellen.

Bisherige Gebühr: 27,14 Euro/m<sup>3</sup>

Künftige Gebühr: 34,46 Euro/m<sup>3</sup>

Ursache des Anstieges:

Die Steigerung resultiert, wie auch bei der Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm (siehe Kap. 2.4), hauptsächlich aus den deutlich gestiegenen Kosten für die Entnahme und den Transport des Fäkalschlammes.

Zudem ist auch der Rückgang der zu entsorgenden Menge an Abwasser aus Abwassersammelgruben und eine Unterdeckung aus der Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2018 für die Gebührenerhöhung ursächlich.

## **2.6 Entwässerungsspezifische Verwaltungsgebühren und Auslagen**

Aus der Neukalkulation der Abwassergebühren sind Veränderungen der entwässerungsspezifischen Verwaltungsgebühren und Auslagen abzuleiten. Die neuen Verwaltungsgebühren liegen in der Größenordnung der alten Werte.

---

### **3 Sonstige Ergebnisse der Abwassergebührekalkulation 2020 - 2023**

#### **3.1 Kostenanteil Straßenbaulastträger**

Der Kostenanteil des Straßenbaulastträgers beinhaltet die Einleitung des Niederschlagswassers von der gewichteten und am öffentlichen Kanal angeschlossenen Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (in der Verwaltung des Straßenbaulastträgers) sowie die Reinigung von Straßenabläufen und die Bedarfsreinigung und -inspektion der Anschlussleitungen.

|          |      |                |
|----------|------|----------------|
| Bisher:  | 2016 | 3.725,0 T Euro |
|          | 2017 | 3.880,0 T Euro |
|          | 2018 | 4.116,0 T Euro |
|          | 2019 | 4.206,0 T Euro |
| Künftig: | 2020 | 3.967,0 T Euro |
|          | 2021 | 4.067,0 T Euro |
|          | 2022 | 4.097,0 T Euro |
|          | 2023 | 4.024,0 T Euro |

#### **3.2 Verzinsung des Anlagenkapitals**

Die Verzinsung des Anlagenkapitals hat sich an der mittelfristigen Zinsentwicklung am Kapitalmarkt zu orientieren. Insofern wurde für die vorliegende Kalkulation der bisher im Entwässerungsbetrieb angewendete Zinssatz für das Anlagenkapital von 4,5 % auf 3,5 % gesenkt. Damit kann die abzuführende Eigenkapitalverzinsung weiterhin 3,75 Millionen Euro/Jahr betragen.

#### **3.3 Einleitungsentgelt für Umlandgemeinden**

Das Einleitungsentgelt für Umlandgemeinden wird von Umlandgemeinden und/oder Abwasserzweckverbänden erhoben, die auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages das in ihrem Hoheitsgebiet anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt einleiten.

Bisheriges Entgelt: 1,31 Euro/m<sup>3</sup>

Künftiges Entgelt: 0,97 Euro/m<sup>3</sup>

Ursache der Senkung:

Die Senkung des Entgelts resultiert zum einen aus der auf der Basis der aktuellen gemessenen Einleitmengen geringer angesetzten Menge der Umlandgemeinden. Zum anderen wurde die Kalkulation technisch angepasst und für die Aufteilung der Kosten der Abwasserbehandlung auf den Verteilungsschlüssel über Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte umgestellt. Die Fortschreibung des Einleitungsentgeltes erfolgt mit jeder Neukalkulation der Abwassergebühren.

---

## 4 Fazit

- Für die Volleinleiter (rund 83 % aller Verbrauchsstellen) konnte die Schmutzwassergebühr um 0,08 Euro/m<sup>3</sup> gesenkt werden.
- Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich geringfügig und hat für die Jahresbelastung eines Haushaltes u. E. kaum Auswirkung.
- Die Teileinleitergebühr steigt um 0,12 Euro/m<sup>3</sup>. Obwohl das prozentual einem Anstieg um rund 17 % entspricht, hat dies bei der neuen Gebühr von 0,84 Euro/m<sup>3</sup> u. E. noch vertretbare Auswirkungen. Bei einem durchschnittlichen Trinkwasserverbrauch von 33 m<sup>3</sup> im Jahr würde sich die Gebühr pro Person um 3,94 Euro im Jahr erhöhen.
- Die Beseitigungsgebühr für Schlamm aus Grundstückskläranlagen musste aus den genannten Gründen erhöht werden.  
Bei einem Klärschlammanfall von ca. 1,5 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr entspricht die zukünftige Jahresgebührenehöhe (1,5m<sup>3</sup>/a x 41,97 Euro/m<sup>3</sup> = 62,96 Euro/a) etwa der eines angeschlossenen Einwohners (33 m<sup>3</sup>/a x 1,82 Euro/m<sup>3</sup> = 60,06 Euro/a).
- Bei der Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben erhöht sich die Gebühr um 7,32 Euro/m<sup>3</sup> (27 %) auf 34,46 Euro/m<sup>3</sup>. Dies führt beispielsweise für eine durchschnittliche Verbrauchsstelle (dauerbewohntes Grundstück mit abflussloser Abwassersammelgrube) mit rund 21 m<sup>3</sup> Fäkalwasserabfuhr im Jahr zu einer Kostenerhöhung von 153,72 Euro im Jahr (zukünftig gesamt 723,66 Euro im Jahr).  
Die Belastung für die dauerbewohnten Grundstücke mit abflusslosen Abwassersammelgruben (1,44 % aller Verbrauchsstellen) könnte aus Sicht des Entwässerungsbetriebes durch die Fortführung der Härtefallregelung abgedeckt werden.

### 4.1 Fortführung der Härtefallregelung

Mit der Einführung der Beseitigungsgebühr im Jahr 2012 hatte der Stadtrat zur Entlastung der durch die Gebührenumstellung am stärksten betroffenen Abwasserkunden (Betreiber von Abwassersammelgruben in dauerbewohnten Grundstücken) eine Richtlinie zur Härtefallregelung beschlossen (DS 0722/13). Diese Regelung " Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt" wurde mit Beschluss des Stadtrates am 16.09.2015 (DS 1629/15) für die Kalkulationsperiode 2016 – 2019 fortgeführt.

Da die aktuelle Regelung zum 31.12.2019 ausläuft, schlägt die Werkleitung vor, eine Härtefallregelung auf die Kalkulationsperiode 2020 -2023 weiterhin anzuwenden. Eine entsprechende Drucksache der Verwaltung wird vom Tiefbau- und Verkehrsamt aktuell vorbereitet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

---

## **4.2 Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes**

Die Höhe der Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung legt den Fokus insbesondere auch auf die konsequente Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur schrittweisen Ablösung von Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben durch den kanalseitigen Anschluss. Hier gilt es, noch vorhandene Reserven bei der Umsetzung zu erschließen und/oder erkannte Probleme oder Hemmnisse nach Möglichkeit abzubauen.